

Gefasste Beschlüsse der 9. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wolkenstein am 3. September 2012

Beschluss Nr. 32/2012

Der Stadtrat von Wolkenstein nimmt das Angebot zur Umschuldung des Kommunal-darlehens bei der Erzgebirgssparkasse zu einem Zinssatz (nominal) von 1,23 % p.a. an.

Abstimmungsergebnis

Mitglieder des Stadtrats gemäß § 29 (1) SächsGemO i. V. m. § 21 (3) KomWG: 16

davon anwesend:	12
stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. 33/2012

Der Stadtrat von Wolkenstein beschließt, dass die Stadt Wolkenstein den vorliegenden ergänzenden Geschäftsbesorgungsvertrag mit der nachfolgenden Änderung mit der Kur- und Gesundheitszentrum Warmbad Wolkenstein GmbH abschließt:

Änderung zu § 3 Absatz 7 des Vertrages

Die Zinsbelastungen für die Kredite

- Grundstückskauf 478/1 und Bauleitplanung Bereich Kur
- Trink- und Thermalwasser, Ver- und Entsorgung, Anschlussbeitrag AZV, Straßenentwässerung
- Terrassenförmiger Parkplatzbau

trägt für die Wirtschaftsjahre 2009, 2010, 2011 und 2012 der Auftraggeber.

Abstimmungsergebnis

Mitglieder des Stadtrats gemäß § 29 (1) SächsGemO i. V. m. § 21 (3) KomWG: 16

davon anwesend:	12
stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. 34/2012

Der Stadtrat von Wolkenstein beschließt, dass die Stadt Wolkenstein den vorliegenden ergänzenden Geschäftsbesorgungsvertrag mit der nachfolgenden Änderung mit der Kur- und Gesundheitszentrum Warmbad Wolkenstein GmbH abschließt:

Änderung zu § 4 Abs. 2 des Vertrages

Für die entsprechend § 1 Abs. 3 dieses Vertrages beauftragten Leistungen (Kurverwaltung im Ortsteil Warmbad) erhält der Auftragnehmer einen jährlichen Betrag in Höhe von 85.000,00 € p. a. zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Dieser Betrag wird zunächst für die Wirtschaftsjahre 2009 und 2010 festgeschrieben. Ab dem Wirtschaftsjahr 2011 kann eine Anpassung des Betrages im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen. Die Anpassung bedarf der Schriftform. Die Zahlung des Betrages erfolgt in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer hat wegen der Zweckbindung des Betrages jährlich bis zum 31.03. des Folge-jahres über die Verwendung des Betrages einen Verwendungsnachweis zu führen. Erfolgt die Verwendung des Betrages nicht entsprechend der Bestimmungen von § 1 Abs. 3 des Vertrages, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Rückzahlung bzw. teilweisen Rückzahlung des Betrages an den Auftraggeber.

Die Gewährung des Betrages ist für den Auftraggeber und für die Zukunft widerruflich, wenn aus haushaltsrechtlichen Gründen eine Einordnung des Betrages in den Haushalt des Auftraggebers undmöglich wird/ist oder die Aufsichtsbehörde der Aufnahme des Betrages in den Haushalt der Auftraggeberin widerspricht.

Abstimmungsergebnis

Mitglieder des Stadtrats gemäß § 29 (1) SächsGemO i. V. m. § 21 (3) KomWG: 16

davon anwesend:	12
stimmberechtigt:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

